

## **Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen für die Jahre 2026 / 2027**

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz  
**- für die zuständige Behörde des Landes –**
2. die AOK Bremen / Bremerhaven,
3. die Ersatzkassen
  - Techniker Krankenkasse (TK)
  - BARMER
  - DAK-Gesundheit
  - Kaufmännische Krankenkasse – KKH
  - Handelskrankenkasse (hkk)
  - HEK – Hanseatische Krankenkassegemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft,
5. die IKK gesund plus  
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,  
zugleich für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als  
Landwirtschaftliche Krankenkasse,  
**- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -**
6. der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Landesausschuss Bremen,
7. die Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V. (HBKG),  
**- für die Landeskrankenhausgesellschaft -**
8. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. – bpa,  
Landesgruppe Bremen / Bremerhaven,
9. Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V. (bad),
10. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Hannover (VDAB),
11. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DbfK),
12. die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. - LAG, Bremen,  
**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären**

### **Pflegeeinrichtungen im Land -**

die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für das Land Bremen wie folgt:

## § 1

### **Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung 2026**

Die Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 wird in Höhe von **10.060,74 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

Die Pauschale zur Finanzierung der Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung wird in Höhe von **6.363,58 Euro** je Anspruchsberechtigten vereinbart. Diese Pauschale gilt nur für Studierende, die den vollen Praxisanteil absolvieren. Im Einzelfall ist die Pauschale für Studierende mit Ausbildungsvertrag gem. PflBG um den Anteil der Stunden zu reduzieren, die von der Hochschule als anrechnungsfähige Stunden festgestellt wurden.

## § 2

### **Fortschreibung der Pauschale der praktischen Ausbildung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung für das Jahr 2027**

Die Pauschale nach § 1 wird für die Zeit vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 um **3,68 %** erhöht und in Höhe von **10.431,39 Euro** je Auszubildendem vereinbart.

Die Pauschale zur Finanzierung der Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung wird in Höhe von **6.598,02 Euro** je Anspruchsberechtigten vereinbart. Diese Pauschale gilt nur für Studierende, die den vollen Praxisanteil absolvieren. Im Einzelfall ist die Pauschale für Studierende mit Ausbildungsvertrag gem. PflBG um den Anteil der Stunden zu reduzieren, die von der Hochschule als anrechnungsfähige Stunden festgestellt wurden.

## § 3

### **Grundlagen der Kalkulation**

Die Untergliederung der zu berücksichtigenden Kostenarten nach Anlage 1 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (PflAFinV) wurde entsprechend beachtet.

Mit dieser Kalkulationsbasis wird den teilweise heterogenen Strukturen in der bisherigen Pflegeausbildung Rechnung getragen und zugleich eine mit den Zielen nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 PflBG in Einklang stehende Lösung berücksichtigt.

Die Pauschalen sind unter der Annahme vereinbart, dass bei Verrechnung unter Kooperationspartnern oder Vergütungszahlungen an Praxiseinsatzstellen Umsatzsteuerfreiheit besteht.

## § 4

### **Anpassung und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt durch Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraumes eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Die Pauschalen sind auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Vereinbarung bekannten Rahmenbedingungen bemessen. Hierbei ist insbesondere auf die Verordnung zur Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 5 PflBG hinzuweisen. Nach der Vereinbarung eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie neue Erkenntnisse können im Rahmen zukünftiger Verhandlungen eine Neubewertung der Pauschalen notwendig machen.

## **§ 5** **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Vereinbarung der Pauschale zur Finanzierung der Kosten der praktischen Ausbildung nach  
§ 30 Abs.1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) für das Land Bremen für die Jahre 2026 / 2027

Bremen, den

---

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

---

AOK Bremen / Bremerhaven

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen

BKK Landesverband Mitte, Büro Bremen

zugleich für die Knappschaft

- Regionaldirektion Nord, Hamburg

---

IKK gesund plus  
handelnd als IKK Landesverband für das Land Bremen,  
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Landesausschuss des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

---

Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e.V.

---

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. bpa

---

Bundesverband Ambulante Dienste und stationäre Einrichtungen e.V. (bad)

---

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Hannover (VDAB)

---

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V. (DBfK)

---

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V.